

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bendestorf
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr.8 der Verwaltungskostensatzung)**

1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	5,00 €
1.1.2	im Format DIN A4	10,00 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	20,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
1.3	Vervielfältigungen und Ausdrücke mit Lichtpaus- und Farbkopiergeräten bzw. Farbdruckern	
1.3.1.	bis zum Format DIN A4	1,00 €
1.3.2	im Format DIN A3	2,00 €
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	6,00 €
1.4	mit Druckern, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.4.1	bis zum Format DIN A4	0,50 €
1.4.2	im Format DIN A3	1,00 €
1.4.3	bei größeren Formaten bis zu	2,00 €

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,00 €
2.2.2	der Durchschrift	2,00 €
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten, und Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
2.3.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen <i>(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)</i>	2,00 - 52,00 €

3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00 €
3.2.1	besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 - 21,00 €
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.a.	
3.3.1	Grundgebühr	15,00 €
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 - 36,00 €
3.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde.	20,00 - 36,00 €
	<i>Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>	

4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	20,00-36,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-512,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00-36,00 €
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 € 5,00 €
8	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00 €
11	Ersatzstücke für verlorengegangene und unleserlich gewordene Hundesteuermarken	2,00 €
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €
13	Feststellung aus Konten u. Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00-36,00 €
14	Abgabe von Bauleitplänen	
14.1	Abgabe von Bebauungsplänen	15,00 €
14.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen	30,00 €
14.3	Auszug aus Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan	5,00 €
15	Abgabe von Bauantragsvordrucken	3,00 €
16	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	5,00 € 1,50 €
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00 - 36,00 €

18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00 - 36,00 €
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00 - 36,00 €
18.3	Einsatz eines Gemeindearbeiters	15,00 €
18.4	Kilometerpauschale für Einsätze mit PKW oder Kleinlaster im Gemeindegebiet, unabhängig von der Entfernung, pro Einsatzfahrt (Hin- und Rückfahrt)	12,75 €
18.5	wie Tarif-Nr. 18.3 jedoch für Fahrten mit LKW, Radlader oder ähnlichem Gerät	23,00 €

19	Friedhofsverwaltung -entfällt	
----	----------------------------------	--

20	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen -entfällt	
----	--	--

21	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 - 155,00 €
----	--	------------------

22	Büchereiwesen -entfällt	
----	-----------------------------------	--

23	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 - 36,00 €
23.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarif- Nr. 21.1 erhoben werden.	2,50 € 1,00 €
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	7,00 €
23.3.1	für eine Woche	20,00 €
23.3.3	für längere Zeit bis zu	55,00 €

24	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5,00-500,00 €
----	---	---------------

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ist von nachstehender Tabelle auszugehen. Die Gebühr soll entsprechend betragen:

Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €	Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €	Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €	Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €
100	5,00	2000	72,50	7300	147,00	14600	
150	7,50	2150	75,00	7500	150,00	14950	
200	10,00	2300	77,50	7700	153,00	15300	
250	12,50	2500	80,00	7900	156,00	15650	
300	15,00	2700	82,50	8100	159,00	16000	
350	17,50	2900	85,00	8300	162,00	16400	
400	20,00	3100	87,50	8500	165,00	16800	
450	22,50	3300	90,00	8700	168,00	17100	
500	25,00	3500	92,50	8900	171,00	17500	
550	27,50	3700	95,00	9100	174,00	17900	
600	30,00	3900	97,50	9300	177,00	18300	
650	32,50	4100	100,00	9500	180,00	18700	
700	35,00	4300	102,50	9800	183,50	19100	
750	37,50	4500	105,00	10100	187,00	19500	
800	40,00	4700	108,00	10400	190,50	19900	
850	42,50	4900	111,00	10700	194,00	20300	
900	45,00	5100	114,00	11000	197,50	20700	
950	47,50	5300	117,00	11300	201,00	21100	
1000	50,00	5500	120,00	11600	204,50	21500	
1100	52,50	5700	123,00	11900	208,00	21900	
1200	55,00	5900	126,00	12200	211,50	22300	
1300	57,50	6100	129,00	12500	215,00	22700	
1400	60,00	6300	132,00	12850	218,50	23100	
1500	62,50	6500	135,00	13200	222,00	23500	
1600	65,00	6700	138,00	13550	225,50	24000	
1700	67,50	6900	141,00	13900	229,00	24500	
1850	70,00	7100	144,00	14250	232,50	25000	

Werte über 25.000 € sind auf volle 500 € aufzurunden. Für jeden 500 € Mehrbetrag sind 3 € Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 500 €.

Läßt sich für den angefochtenen Verwaltungsakt kein konkreter Wert ermitteln, so bemisst sich die Rechtsbehelfsgebühr nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand, je angefangene halbe Stunde

20,00 €